

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Müller Bioenergie GmbH & Co.KG 21745 Hemmoor, Heeßeler Str. 18
GAA Cuxhaven v. 20.4.2020 — CUX19-086-01-8.1-Me —

Die Firma Müller Bioenergie GmbH & Co.KG, 21745 Hemmoor, hat mit Schreiben vom 18.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage, Nr.: 8.6.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV am Standort in Hemmoor, Heeßeler Str. 18, Gemarkung Heeßel, Flur 4, Flurstücke 38/1, 45/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Die Erweiterung um ein BHKW, der Neubau eines Gärrestlagers mit Emissionsdach, die Aufstellung einer automatischen Fackel, die Änderung der Gasaufbereitung, die Änderung der Inputstoffe

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 bis 14 des UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung-

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage Heeßel. Eine besonders schützenswerte Nutzung gemäß den in Nummer 2.3, der Anlage 3 UVPG liegt in einem Umkreis von 1 km um die Anlage vor. So befindet sich in ca. 600m Entfernung ein Landschaftsschutzgebiet „Hollbeker- und Kiekerberg“. Unmittelbare Auswirkungen der Anlage auf die geschützte Fläche sind jedoch nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik geringgehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch die Änderung der Anlage wird als geringfügig eingestuft. Die beantragte Anlage beansprucht zusätzliche Flächen. Die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde und sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Durch das Neuvorhaben sind nach hiesiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.